



23.073

**Bundesgesetz über den elektronischen  
Identitätsnachweis und andere  
elektronische Nachweise****Loi fédérale sur l'identité  
électronique et d'autres moyens  
de preuves électroniques***Zweitrat – Deuxième Conseil***CHRONOLOGIE**

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.24 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.24 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.09.24 (FORTSETZUNG - SUITE)

**Präsidentin** (Herzog Eva, Präsidentin): Wir führen eine gemeinsame Eintretensdebatte zu den Vorlagen 1 und 2.

**Michel** Matthias (RL, ZG), für die Kommission: Wir diskutieren heute über die Neuauflage der E-ID bzw. der entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Sie kennen die Vorgeschichte: Vor drei Jahren scheiterte ein erster Versuch an der Volksabstimmung. Damals war vorgesehen, dass private Unternehmen die E-ID ausstellen, was zu Sicherheitsbedenken und schliesslich wohl auch zur Ablehnung in der Volksabstimmung führte. Das Kernanliegen an sich dürfte aber unbestritten sein. Eine E-ID wird es uns ermöglichen, uns in der digitalen Welt auszuweisen.

Vielleicht haben Sie einen gestrigen Gastbeitrag in der "NZZ" gesehen; ein ehemaliger Projektleiter der Eidgenössischen Finanzverwaltung, Theo Haldemann, hat ihn unter dem Titel "E-ID und digitale Lebensqualität" geschrieben. Ich zitiere kurz daraus: "Die Schweizer E-ID [...] eröffnet neue Möglichkeiten, wie und in welchen Bereichen sich die Schweiz in den nächsten zehn Jahren digitalisieren und modernisieren möchte: Sollen in fünf Jahren sämtliche staatlichen Ausweise, Altersnachweise und Meldebestätigungen durch eine einzige E-ID auf dem Smartphone ersetzt werden können? Berechtigt diese E-ID auch zum sicheren elektronischen Abstimmen und Wählen (E-Voting)? Lassen sich die Abonnemente des öffentlichen Verkehrs und die Karten der Krankenversicherungen dann einfach mit der E-ID verbinden und

AB 2024 S 678 / BO 2024 E 678

vorweisen? Ermöglicht die E-ID auch ein dezentrales Patientendossier?"

Diese Fragen können alle mit Ja beantwortet werden. Wir können uns diese erleichterte Basis eines Ausweises ermöglichen. Für uns als Parlamentsmitglieder wäre auch ein Zutritt ins Parlamentsgebäude per E-ID denkbar. Das heutige Gesetz wäre die Basis für solche Anwendungen. Dieser zweite Anlauf einer Gesetzesbasis erscheint der Kommission sehr geglückt. Wir erinnern uns: Drei Tage, nur drei Tage nach der verlorenen Abstimmung wurden im Nationalrat von allen Fraktionen sechs gleichlautende Motionen eingereicht, welche eine vertrauenswürdige staatliche E-ID forderten. Gleichzeitig wurden gewisse Grundsätze definiert, und es wurde vorgegeben, dass der Ausstellungsprozess und der Gesamtbetrieb der Lösung in der Verantwortung staatlicher, explizit staatlicher, spezialisierter Instanzen bleibt. Damit kam über alle Fraktionen hinweg ein klarer politischer Wille zum Ausdruck.

Vorbildlich war dann der Prozess in der Verwaltung: Interessierte und fachkundige Kreise wurden eng einbezogen, auch informell konsultiert. Gestützt auf diese Konsultationen, hat der Bundesrat dann im Dezember 2021 über die neue Stossrichtung der E-ID entschieden. Demnach soll die Vorlage den Ansatz verfolgen, der auf den Grundsätzen des Schutzes der Privatsphäre durch Technik, der Datensparsamkeit und der dezentralen Datenspeicherung sowie auf einer staatlichen Vertrauensinfrastruktur beruht. Die auf dieser Stossrichtung basierende Vernehmlassungsvorlage wurde dann sehr positiv aufgenommen und genauso nun auch die definitive Botschaft in unserer Kommission.



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2024 • Zweite Sitzung • 10.09.24 • 08h15 • 23.073  
Conseil des Etats • Session d'automne 2024 • Deuxième séance • 10.09.24 • 08h15 • 23.073



Die E-ID ist mehr als nur ein elektronischer Ausweis. Im Zuge der E-ID wird eine staatliche Vertrauensinfrastruktur geschaffen, die auch von Kantonen, Gemeinden und Privaten genutzt werden kann. So können künftig auch Dokumente wie Wohnsitzbestätigungen, Betreibungsregisterauszüge, Diplome oder Patientenakten auf dem Smartphone verwaltet werden. Die E-ID ist somit ein Fundament für eine Vielzahl von Dienstleistungen und Anwendungen, die künftig einfacher und auch sicherer genutzt werden können.

Wichtig nun: Die neue Anwendung ist freiwillig. Sie wird auch nur dann genutzt, wenn – und das geht aus dem Gesetz klar hervor – dem Datenschutz höchste Priorität eingeräumt wird. Und diesem Anliegen wurde Rechnung getragen. Im Gegensatz zur ersten Vorlage, die abgelehnt wurde, liegt die Verantwortung für die Ausgabe und Verwaltung der E-ID nun beim Bund. So wird das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation die Vertrauensinfrastruktur, die nötig ist, bereitstellen, und das Bundesamt für Polizei (Fedpol) wird für die Ausstellung der E-ID verantwortlich sein.

Schliesslich werden die Daten dezentral bei mir selber auf meinem Smartphone verwaltet. Ich kann sie schützen, ich kann sagen, welche Daten ich freigebe, und ich allein bewirtschaftet diese Daten. Auch der Bund selber kann keine Rückschlüsse auf getätigte Transaktionen auf meinem Smartphone ziehen. Der Datenschutz wird, wie in den Motionen gefordert, durch das System selber mittels "privacy by design and by default", also technischer Einstellungen und Voreinstellungen, sichergestellt, dann auch durch die Minimierung der Datenflüsse nach dem Prinzip der Datensparsamkeit.

Die Beschlüsse des Nationalrates basieren stark auf der bundesrätlichen Vorlage, verstärken noch den Datenschutz und verbessern dann auch noch gewisse Punkte betreffend Verständlichkeit und Transparenz. Die grosse Kammer hat dem Entwurf in der Gesamtabstimmung mit 175 zu 12 Stimmen bei 2 Enthaltungen klar zugestimmt.

Ihre Kommission für Rechtsfragen stimmt dem nationalrätlichen Beschluss zu und stellt zusätzliche Anträge, die aber eher Justierungen sind als grosse materielle Abweichungen. Entsprechend fasste die Kommission ihre Beschlüsse fast überall einstimmig – wir haben zwei Minderheitsanträge –, und auch die Verwaltung hat Zustimmung signalisiert.

Es gibt nur die zwei erwähnten Minderheitsanträge Schwander auf zwei Streichungen. Persönlich habe ich noch einen Einzelantrag eingereicht, dessen Notwendigkeit erst nach der Kommissionssitzung klar wurde: Es geht hier nur um eine Ergänzung des Anhangs betreffend die Änderung anderer Erlasse. Er wird bei Artikel 33 thematisiert. Trotz des weitgehenden Konsenses werde ich in der Detailberatung zuhanden des Amtlichen Bulletins und auch des Nationalrates einige Kommentierungen zu unseren Ergänzungen vornehmen müssen. Die Kommission ist überzeugt, dass aus der vor drei Jahren verlorenen Abstimmung in einem guten Prozess die richtigen Lehren gezogen wurden. Die Vorlage schafft zentrale Grundlagen, um die Digitalisierung der Schweiz voranzutreiben. Die E-ID ist der Schlüssel zu x Anwendungen; ich habe diese erwähnt. Entsprechend haben wir als Kommission in der Gesamtabstimmung mit nur 1 Gegenstimme zugestimmt. Ich bitte Sie auch, auf die Vorlage einzutreten und unseren Anträgen zuzustimmen.

Ich ergänze noch kurz, dass wir auch mit dem Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite für den Aufbau und den Betrieb der E-ID und den entsprechenden Krediten einverstanden sind. Es handelt sich um einen Zusatzkredit von 15,3 Millionen Franken und um zwei neue Verpflichtungskredite im Umfang von 85,1 Millionen Franken. Hier sind wir einstimmig dafür. Schliesslich sind wir dafür, die sechs gleichlautenden Motionen – ich habe sie kurz erwähnt – abzuschreiben.

Ich danke Ihnen für die Zustimmung zu unseren Anträgen.

**Schwander** Pirmin (V, SZ): Es ist ja bereits erwähnt worden, dass ich zwei Minderheitsanträge gestellt habe. Diese sind sehr wichtig. Weshalb? Das Volk lehnte den ersten Entwurf aus Sicherheitsüberlegungen und mangelndem Vertrauen ab. Dies hat die Nachbefragung ergeben, insbesondere habe auch ich diese Beobachtung gemacht. Die neue Vorlage ist natürlich anders aufgebaut, insbesondere ist verbessert worden, wer z. B. die Ausweise erstellt usw.

Ich höre immer noch das Geschrei im Parlament, im Nationalrat und im Ständerat, als im Fall von Xplain über einen Cyberangriff Daten abflossen, und staune, dass wir uns bei einer neuen Vorlage zur Frage der Sicherheit zu wenig Gedanken machen. Die Verfahren, wie sie jetzt angedacht sind, sind meines Erachtens nicht vertrauenswürdig genug, insbesondere in Bezug auf das elektronische Patientendossier oder die Signaturen. Das Online-Identifikationsverfahren ist so, wie es uns präsentiert worden ist, meines Erachtens aus technischer Sicht nicht sicher genug. Das möchte ich Ihnen einfach generell gesagt haben. Die Verfahren sind nicht kompatibel mit E-ID, und sie führen vor allem zu massenhaften Erfassungen und Speicherungen von biometrischen Daten.

All diese vier Punkte veranlassen mich, sehr kritisch hinzuschauen. Später muss dann niemand kommen,



wenn es einen Cyberangriff gibt oder wenn irgendwo in einem Bereich Daten abfliessen. Die Sicherheitsstufen sind bei dieser Vorlage noch lange nicht erreicht. Deshalb bin ich sehr kritisch, und deshalb stelle ich zwei Minderheitsanträge, die in Bezug auf diese Fragen sehr wichtig sind.

Weil von der Wirtschaft und von allen Parteien gefordert wird, dass wir den Weg der Digitalisierung gehen, und dies sehr wichtig ist, habe ich selbstverständlich keinen Nichteintretensantrag gestellt. Aber nochmals zusammenfassend: Die Sicherheitsstufe ist nicht erreicht, deshalb bin ich sehr kritisch, und ich wünsche mir, dass Sie meine Minderheitsanträge unterstützen.

**Jans** Beat, Bundesrat: Ich freue mich tatsächlich, Ihnen den Entwurf dieses E-ID-Gesetzes vorstellen zu dürfen. Sie haben es gehört, der Nationalrat hat deutlich zugestimmt, mit 175 zu 12 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Ihre Kommission für Rechtsfragen hat einige Anpassungen vorgenommen und am 25. Juni 2024 die Vorlage ebenfalls deutlich mit 9 zu 1 Stimmen angenommen. Auch dem Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite für den Aufbau und den Betrieb der E-ID wurde mit praktisch identischem Stimmenverhältnis zugestimmt. Ich werde hier noch einige Ausführungen machen. Ich finde es wichtig, diese Vorlage gut zu erklären, und werde dann auch auf die Sicherheitsbedenken von Herrn Schwander eingehen.

AB 2024 S 679 / BO 2024 E 679

Die Kommission für Rechtsfragen hat einige Änderungen vorgenommen, um den Schutz der Personendaten weiter zu erhöhen und die Rolle der E-ID als digitale Alternative hervorzuheben. Der Bundesrat unterstützt diese sinnvollen Ergänzungen des E-ID-Gesetzes. Das Ziel der Vorlage ist es, dass wir uns ab 2026 in der virtuellen Welt dank der elektronischen Identität sicher und einfach ausweisen können, z. B., wenn wir bei der Gemeinde eine Wohnsitzbescheinigung beantragen oder einen elektronischen Führerschein erwerben oder bei einem Kauf im Internet, der einen Altersnachweis voraussetzt. Die E-ID soll uns das Leben erleichtern und uns Zeit und Geld sparen.

Die E-ID hat eine Vorgeschichte, die Sie kennen. Am 7. März 2021 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das erste E-ID-Gesetz mit 64,4 Prozent klar abgelehnt. Das Referendum war nicht gegen die E-ID als solche gerichtet, sondern gegen eine von Privaten herausgegebene E-ID. Unmittelbar nach der Abstimmung reichten alle sechs Fraktionen des Nationalrates gleichlautende Motionen ein, um den Bundesrat zu beauftragen, die Sache neu aufzusetzen. Die Ablehnung durch das Volk löste eine grundsätzliche Debatte über die Digitalisierung aus. Welche Rolle und Verantwortung hat der Staat? Wie können die Datensicherheit und der Datenschutz gewährleistet werden?

Zudem gab uns die Rückweisung die Gelegenheit, neue Lösungen eingehend zu vergleichen und unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts die Weichen für die Zukunft richtig zu stellen. Die neue Vorlage ist also keine leicht überarbeitete Kopie des alten Gesetzes; das E-ID-Gesetz wurde von Grund auf neu konzipiert. Auch im Gesetzgebungsprozess haben wir neue Wege beschritten. Wir haben nicht das übliche Vernehmlassungsverfahren abgewartet, sondern die Meinungen und Vorschläge einer breiten Öffentlichkeit eingeholt, um möglichst viele verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Das E-ID-Projektteam organisiert noch jetzt regelmäßig öffentliche Videokonferenzen. Es hat auch eine öffentliche Plattform zur Verfügung gestellt, auf der Interessierte ihre Meinung schriftlich mit anderen Teilnehmenden austauschen können. Die interessierten Kreise, insbesondere die Gegner des ersten E-ID-Gesetzentwurfes, beteiligen sich seit der Referendumsabstimmung in jeder Phase aktiv an der Debatte.

Diese neue Beteiligungsform hat das übliche Vernehmlassungsverfahren aber nicht ersetzt, sondern ergänzt. In der Vernehmlassung gingen über 100 Stellungnahmen ein, fast doppelt so viele wie bei der ersten Vorlage, und die überwiegende Mehrheit der Rückmeldungen war positiv.

Eine weitere wichtige Neuerung ist, dass die Entwicklung der Vertrauensinfrastruktur parallel zum Gesetzgebungsprozess stattfindet. Die Anforderungen des E-ID-Gesetzes sind also mit IT-Expertinnen und -Experten abgestimmt. Das ermöglichte es uns, Schwächen und Fehler sehr früh zu entdecken, und erspart dem Projekt unnötige Kosten.

Das Ziel des Bundesrates ist es, ein elektronisches Identifikationssystem zur Verfügung zu stellen, das den Erwartungen der Bevölkerung und den Forderungen des Parlamentes entspricht. Die Motionen umreissen den Rahmen sehr genau: Erstens braucht es eine E-ID, zweitens muss der Bund die E-ID herausgeben, und drittens muss die staatliche E-ID den höchsten Anforderungen des Datenschutzes entsprechen.

Der Entwurf des Bundesrates erfüllt alle drei Anforderungen. Die E-ID, wie sie im Gesetzentwurf konzipiert ist, ist ein staatliches Projekt. Das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation wird die Vertrauensinfrastruktur entwickeln und betreiben. Dazu gehören die elektronische Brieftasche und die Register, mit denen die Gültigkeit der E-ID überprüft werden kann. Das Bundesamt für Polizei wird für die Ausstellung der E-ID ver-



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2024 • Zweite Sitzung • 10.09.24 • 08h15 • 23.073  
Conseil des Etats • Session d'automne 2024 • Deuxième séance • 10.09.24 • 08h15 • 23.073



antwortlich sein. Eine E-ID beantragen kann, wer über eine Schweizer Identitätskarte, einen Schweizer Pass oder einen von der Schweiz ausgestellten Ausländerausweis verfügt. Die E-ID ermöglicht den Nachweis der eigenen Identität in der virtuellen Welt. Sie wird mit der Identitätskarte oder mit dem Pass in der physischen Welt vergleichbar sein. Allerdings wird die E-ID die beiden Dokumente nicht ersetzen.

Die E-ID kann online oder im Passbüro beantragt werden. Dass man die E-ID auch persönlich vor Ort beziehen kann, war ein wichtiges Anliegen aus der Vernehmlassung. In beiden Fällen ist der Prozess im Wesentlichen derselbe. Im Vergleich zur Karte hat die E-ID einen wichtigen Vorteil. Wer seine E-ID einsetzt, entscheidet selbst, welche Daten sie oder er dem Gegenüber vorweisen will. Ich kann mit der E-ID beispielsweise nachweisen, dass ich über 18 Jahre alt bin. Mein genaues Geburtsdatum muss ich dazu aber nicht preisgeben. Das ist bei physischen Ausweisen bekanntlich nicht möglich. Dort sind immer alle Daten sichtbar.

Wir haben auch darauf geachtet, dass die E-ID für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen zugänglich ist. Ziel ist es, die digitale Kluft nicht zu vergrössern. Die E-ID wird so gestaltet sein, dass sie auch von Menschen mit Einschränkungen genutzt werden kann. Beispielsweise muss die Anwendung auf dem Mobiltelefon für sehbehinderte Menschen in sehr grosser Schrift lesbar sein oder im Audio-Modus genutzt werden können.

Ich komme nun zu einem wichtigen Aspekt: Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit; diesen hat auch Ständerat Schwander angesprochen. Der Sicherheit wurde sehr viel Aufmerksamkeit geschenkt. Die vorgeschlagene Lösung erfüllt sehr hohe Anforderungen.

Cyberangriffe und Datendiebstahl sind eine Realität. Wir tun daher alles, um die E-ID bestmöglich zu schützen. Lassen Sie mich Ihnen das erklären:

Erstens mit sogenannter dezentraler Datenhaltung: Die Daten Ihrer E-ID befinden sich ausschliesslich auf Ihrem Mobiltelefon und werden nirgendwo sonst gespeichert. Auf Ihrem Mobiltelefon sind Ihre Daten mehrfach geschützt, durch den Schutz Ihres Gerätes an sich, aber auch durch Schutzmassnahmen wie Touch-ID oder Face-ID Ihres Wallets. Dank der dezentralen Datenhaltung müsste ein Hacker erhebliche kriminelle Energie aufwenden, um nur eine einzelne E-ID zu knacken. Gleichzeitig wäre die Ausbeute klein. Ein grosses Leak von unzähligen Datensätzen ist hier nicht möglich.

Zweitens wird der Quellcode der wichtigsten Bestandteile der Vertrauensinfrastruktur veröffentlicht, sofern dadurch die Datensicherheit oder Rechte Dritter nicht gefährdet werden. Dazu gehört auch der Quellcode des Wallets. Dies ermöglicht es auch externen Personen, allfällige Sicherheitslücken zu melden. Darüber hinaus sind auch regelmässig formale Sicherheitsprüfungen durch unabhängige Stellen vorgesehen.

Der Bundesrat hat das Gesetz so technologienutral wie möglich formuliert. Zudem kann der Bundesrat ergänzende Bestimmungen auf Verordnungsstufe erlassen. So kann die Vertrauensinfrastruktur mit der technischen Entwicklung Schritt halten.

Hinsichtlich des Datenschutzes habe ich bereits erwähnt, dass es bei der E-ID möglich sein wird, zum Beispiel nur einen Altersnachweis zu erbringen, ohne weitere Angaben wie den Namen offenzulegen. Die eigene Datenspur so klein wie möglich zu halten, ist der beste Datenschutz. Hinzu kommt: Wenn ich meine E-ID vorweise, findet der Datenaustausch ausschliesslich zwischen mir und meinem Gegenüber statt. Andere, insbesondere die Ausstellerin, also das Fedpol, sind nicht involviert. Also auch hier: Die Datenspur wird so klein wie möglich gehalten.

Die E-ID darf nur verlangt werden, wenn eine Identifikation der Person erforderlich ist. Zudem darf sie in Situationen, in denen das Vorweisen eines physischen Ausweises bisher nicht nötig oder nicht gesetzlich vorgesehen war, nicht verlangt werden. Private und Behörden dürfen keine Daten von E-ID-Inhaberinnen und -Inhabern verlangen, wenn dies für den Bezug der gewünschten Dienstleistung nicht nötig ist. Damit in der Zukunft kein Identifizierungzwang entsteht, sieht das E-ID-Gesetz vor, dass Verifikatorinnen die in der E-ID enthaltenen Personendaten nur dann abfragen dürfen, wenn das Gesetz es verlangt oder wenn es für die Sicherheit der Transaktion unbedingt erforderlich ist.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass wir mit der neuen Vertrauensinfrastruktur ein sehr solides Fundament für die E-ID schaffen. Deshalb schlägt er vor, dass diese Infrastruktur auch Kantonen, Gemeinden und Privatpersonen zur Ausstellung anderer elektronischer Nachweise zur Verfügung stehen soll. So könnte ein Kanton einen Jagdschein, eine Gemeinde eine Wohnsitzbestätigung, eine Bildungseinrichtung ein

AB 2024 S 680 / BO 2024 E 680

Diplom oder eine Versicherung einen Versicherungsnachweis als elektronischen Nachweis ausstellen.

Der Umfang dieses Entwurfes geht also weit über die E-ID hinaus, und dies erklärt auch den Titel des Gesetzes: "Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise". Damit wollen wir die Digitalisierung der Verwaltung und der Wirtschaft beschleunigen. Mit der Möglichkeit, über die gleiche Infrastruktur auch andere elektronische Nachweise zu erstellen, wird eine wichtige Grundlage für die



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2024 • Zweite Sitzung • 10.09.24 • 08h15 • 23.073  
Conseil des Etats • Session d'automne 2024 • Deuxième séance • 10.09.24 • 08h15 • 23.073



digitale Transformation auch vieler anderer Lebensbereiche geschaffen. Ich bin überzeugt, dass dieser Gesetzentwurf eine gute Grundlage für eine nützliche und für alle zugängliche E-ID bietet.

Die E-ID wird vom Bund herausgegeben und kontrolliert. Sie erfüllt alle Anforderungen des Parlamentes und stellt den Datenschutz in den Mittelpunkt. Der Bundesrat ist mit den von Ihrer Kommission für Rechtsfragen beschlossenen Änderungen des Gesetzes einverstanden. Diese sind für die Stärkung des Datenschutzes sowie für die Rolle der E-ID als digitale Alternative zu analogen Ausweisen wichtig.

Im Namen des Bundesrates bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Änderungsanträgen Ihrer Kommission für Rechtsfragen zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

### 1. Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise 1. Loi fédérale sur l'identité électronique et d'autres moyens de preuves électroniques

*Detailberatung – Discussion par article*

#### **Titel und Ingress, Art. 1–3, 3a, 4–9**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Titre et préambule, art. 1–3, 3a, 4–9**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 10**

*Antrag der Kommission*

... dem Bundesamt für Cybersicherheit jeden Cyberangriff auf ihre Systeme.

#### **Art. 10**

*Proposition de la commission*

... à l'Office fédéral de la cybersécurité toute cyberattaque visant leurs systèmes.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 11**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1–3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 1bis*

Es veröffentlicht den Quellcode oder Teile davon nicht, wenn die Rechte Dritter oder sicherheitsrelevante Gründe dies ausschliessen oder einschränken würden.

#### **Art. 11**

*Proposition de la commission*

*Al. 1–3*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 1bis*

Il ne publie pas le code source ou une partie de celui-ci si les droits de tiers ou des raisons importantes en matière de sécurité excluent ou limitent cette possibilité.

*Angenommen – Adopté*



## Art. 12–15

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

## Art. 16

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 3*

Der Gesichtsbildabgleich nach Absatz 2 kann maschinell erfolgen.

*Abs. 4*

Das Fedpol kann bei der online Identitätsprüfung zum Vergleich nach Absatz 2 biometrische Daten erheben.

*Antrag der Minderheit*

(Schwander)

*Abs. 1 Bst. a*

Streichen

## Art. 16

*Proposition de la majorité*

*AI. 1, 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

*AI. 3*

La comparaison du visage de la personne avec la photographie au sens de l'alinéa 2 peut être effectuée automatiquement.

*AI. 4*

Lors de la vérification de l'identité en ligne, fedpol peut collecter des données biométriques pour effectuer la comparaison prévue à l'alinéa 2.

*Proposition de la minorité*

(Schwander)

*AI. 1 let. a*

Biffer

**Michel** Matthias (RL, ZG), für die Kommission: Hier geht es darum, dass eine Person, welche erstmals eine E-ID beantragt, ihre Identität überprüfen lassen muss. Das ist, wie wenn Sie heute einen neuen Pass ausstellen lassen, dann gehen Sie zum Schalter. Einen analogen Ablauf haben wir bei der E-ID. Gemäss Entwurf des Bundesrates und Beschluss des Nationalrates soll diese Überprüfung auf zwei Arten möglich sein: entweder online beim Fedpol oder persönlich an einem staatlichen Schalter. Eine Minderheit Schwander möchte die Online-Prüfung gänzlich ausschliessen und alle aufgrund der schon vorhin erwähnten Risiken dazu zwingen, am Schalter vorbeizugehen. Kollege Schwander wird dies noch persönlich begründen.

In der Kommissionsberatung haben wir uns dem Thema Risiko gewidmet, und die Verwaltung hat uns Risiken und die möglichen Schutzmassnahmen erklärt. So kann ein Risiko darin liegen, dass ein Angreifer versucht, die Mechanismen zu täuschen und so missbräuchlich zu einer E-ID zu kommen. Durch den Zugang des Fedpol zu den Ausweisdaten verfügt das Prüfsystem jedoch über sichere Referenzdaten. Damit ist ein Angriff auf Online-Verfahren, bei welchen das zu präsentierende Ausweisdokument manipuliert wird, nicht möglich. Die Kommission liess sich von der Verwaltung überzeugen, dass nach dem heutigen Stand der Technik das Online-Identifizierungsverfahren sicher ist. Für die Zukunft ist aber nicht gänzlich auszuschliessen, dass z. B. Programme mit Künstlicher Intelligenz die Verifizierung irgendwann unterlaufen könnten. Wie bei jedem anderen digitalen Projekt muss das verantwortliche Amt aber den gegenwärtigen Stand der Technik und auch die Missbrauchsmöglichkeiten laufend weiterverfolgen.



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2024 • Zweite Sitzung • 10.09.24 • 08h15 • 23.073  
Conseil des Etats • Session d'automne 2024 • Deuxième séance • 10.09.24 • 08h15 • 23.073



In den Gesetzentwurf wurde auch ein Passus aufgenommen, dass Sicherheitsrichtlinien veröffentlicht werden. Es wurde

AB 2024 S 681 / BO 2024 E 681

auch gefragt, ob z. B. jemand mit einem gestohlenen physischen Pass eine Online-Identifikation vornehmen könne. Dies sollte nicht möglich sein, denn neben dem Abfotografieren des Passes gibt es noch einen Gesichtsbildvergleich und einen sogenannten Liveness-Check. Bei diesem Bildabgleich wird geprüft, ob das Bildmaterial, das beim Fedpol zum gescannten Ausweisdokument gespeichert ist, mit dem Video-Selfie übereinstimmt, das ich selber mache, um mich zu identifizieren. An die Stelle der persönlichen Präsentation am Schalter tritt also ein Video, in dem sich die gesuchstellende Person vor der Kamera präsentiert. Damit kann bei der Online-Identifikation erkannt werden, ob es sich um die richtige Person und auch um eine lebende Person handelt.

Aus Sicht der Kommissionsmehrheit ist das Online-Verfahren also ausreichend sicher, und vor allem würde ein Verzicht darauf die wirklich grosse administrative Vereinfachung für Bürgerinnen und Bürger wie auch für die Verwaltung zunehmenden. Die Verwaltung schätzt, dass über 90 Prozent der Prüfungen in Zukunft elektronisch im Online-Verfahren geschehen würden. Wichtig finde ich auch: Wenn ich persönlich nicht auf dieses Online-Verfahren vertraue, steht es mir jederzeit frei, persönlich am Schalter vorbeizugehen. Es gibt keinen Zwang eines Online-Onboardings.

Noch eine Bemerkung zu den generellen Sicherheitsbedenken: In diesem Passus geht es um die Ausstellung der E-ID. Kollege Schwander hat vor allem auch von einer missbräuchlichen Verwendung und von einem Hacking der E-ID gesprochen. Wenn ich heute sehe, wie gewisse Personen – es sind häufig leider auch Jugendliche – mit ihrer physischen ID umgehen, indem sie sie ausleihen und zulassen, dass Kollegen sie missbräuchlich benutzen, gehe ich davon aus, dass eine E-ID sicherer ist als jedes physische Dokument, das man noch abfotografieren und missbräuchlich verschicken kann. Ich meine, es ist sogar ein Sicherheitsgewinn. Deshalb bitte ich Sie, das Online-Onboarding in diesem Artikel beizubehalten. Denn wenn man schon einen digitalen Ausweis hat, dann soll man sich auch online anmelden und überprüfen lassen können. Ansonsten würden wir den grossen Wert des Fortschrittes verlieren.

Besten Dank für die Unterstützung der Mehrheit.

**Schwander** Pirmin (V, SZ): Herr Bundesrat, Sie haben gesagt, dass das nach dem Nein des Volkes neu konzipiert worden sei. Ich kann Ihnen hier nicht in allen Punkten zustimmen. Technologisch und technisch ist nämlich nichts neu konzipiert worden. Wir haben nach wie vor die gleichen Technologien. Neue Technologien sind in der Zwischenzeit grundsätzlich keine entwickelt worden.

Bei der Frage der Sicherheit, die ich anschneide, geht es um keine Neukonzipierung, sondern einzig und allein um die Frage der Sicherheitsstufe, die wir erreichen. Was ich gewiss nicht sehe, ist ein Sicherheitsgewinn. Schauen wir doch, was weltweit, auch in der Schweiz, mit KI mittlerweile schon möglich ist. Wenn wir in die Zukunft blicken, muss uns das noch mehr zu denken geben. Was dürfte in ein, zwei Jahren – ich spreche nicht von zehn Jahren – alles möglich sein?

Bei Artikel 16 geht es um die Online-Identitätsprüfung. Ich bitte Sie, diese zu streichen. Warum? Weil wir die Vertrauensstufe 4, die höchste Stufe bei Online-Verfahren, nicht erreichen. In der Kommission wurde grundsätzlich gesagt, und das wurde auch generell bestätigt, dass wir vorerst einmal die Vertrauensstufe 2 haben und dass wir – so wurde ebenfalls gesagt – die Vertrauensstufe 3 wahrscheinlich erst in der nächsten Zeit erreichen werden. Das ist also die Aussage: dass wir die erforderliche Vertrauensstufe noch nicht haben. Wenn es dann vor allem um das elektronische Patientendossier geht, brauchen wir unbedingt die Vertrauensstufe 4. Auch das ist noch nicht sicher, und genau das ist das Problem, wenn wir über die Digitalisierung oder die E-ID sprechen.

Angriffe auf automatisierte Verfahren sind einfach zu entwickeln. Sie können sehr zuverlässig und beliebig skalierbar eingesetzt werden. Gegen sie nützt auch die dezentrale Datenspeicherung nichts, die jeder auf seinem Handy hat. Wie werden solche Angriffe ausgelöst? Durch einfache, beliebige Skalierung oder natürlich mithilfe von KI. Das wird heute schon gemacht. Wir müssen nicht darüber diskutieren, ob das in Zukunft einmal kommt, das Risiko besteht bereits heute. Deshalb bitte ich Sie, Artikel 16 vorläufig zu streichen. Ich schliesse nicht aus, dass wir eines Tages in Richtung Vertrauensstufe 4 gehen können bzw. die Vertrauensstufe 4 erreichen. Der Gang in diese Richtung ist aber auch eine Frage der Kosten und der Entwicklungen.

Ein letzter Punkt: Bei jedem Online-Identifikationsverfahren werden biometrische Daten erfasst und an das Fedpol geschickt. Folglich geht es hier nicht nur um einfache, sondern auch um biometrische Daten. Sie werden gespeichert. Und dort, wo sie gespeichert werden, können sie, wenn die Vertrauensstufen nicht erhöht



werden, auch gehackt werden, unter Umständen sogar sehr einfach.

Angesichts dieser Überlegungen bitte ich Sie hier, meinem Minderheitsantrag zu folgen.

**Jans** Beat, Bundesrat: Die Minderheit will, dass alle physisch ins Passbüro gehen, um die E-ID zu beantragen. Ein Online-Antrag soll ausgeschlossen werden. Der Bundesrat hält das für keine gute Idee: Um eine schnelle Verbreitung der E-ID zu fördern, muss ein zeit- und ortsunabhängiger Ausstellungsprozess bereitgestellt werden. Der zwingende Gang an den Schalter würde für die Verbreitung der E-ID ein grosses Hindernis darstellen. Angesichts der grossen Bedeutung des Online-Ausstellungsverfahrens und aufgrund der Sicherheitsinvestitionen, die wir hier tätigen, wäre es nachteilig, auf das Online-Verfahren zu verzichten.

Wie ich in meinem Einleitungsvotum ausgeführt habe, wird der Sicherheit sehr grosse Aufmerksamkeit beigemessen. Das Projekt wird in Sachen Sicherheit auch laufend aufdatiert. Es erfüllt jetzt schon hohe Anforderungen, aber es sind Experten und Expertinnen aus der Biometriewelt einbezogen. Sie sorgen mit unseren Fachleuten beim Bund dafür, dass die Sicherheit laufend verbessert wird und dass wir fortlaufend die höchste Sicherheit für die Ausstellung gewährleisten können. In diesem Sinne sind aus Sicht des Bundesrates die Sorgen von Herrn Schwander unberechtigt. Der Antrag ist auch nicht zielführend, wenn es darum geht, tatsächlich die Sicherheit zu verbessern.

In diesem Sinne empfiehlt der Bundesrat, den Minderheitsantrag Schwander abzulehnen.

#### *Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 23.073/6686)

Für den Antrag der Mehrheit ... 35 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 7 Stimmen

(0 Enthaltungen)

#### **Art. 17**

##### *Antrag der Kommission*

###### *Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

###### *Abs. 3*

Die Ausstellung der E-ID erfolgt in der Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung von elektronischen Nachweisen nach Artikel 7 Absatz 1.

###### *Abs. 4*

Der Bundesrat kann Anwendungen von privaten Anbieterinnen anerkennen und diese für die Aufbewahrung und Vorweisung von E-ID zulassen. Er kann nähere Vorschriften zu den Voraussetzungen für die Anerkennung erlassen, insbesondere zu:

a. den fachlichen und sicherheitsbezogenen Anforderungen und deren Überprüfung;

b. den Anforderungen an die Speicherung und Weitergabe der Daten und deren Überprüfung;

c. den auf diese Systeme anwendbaren Standards und den technischen Protokollen sowie zur regelmässigen Überprüfung dieser Anwendungen von privaten Anbieterinnen.

#### **Art. 17**

##### *Proposition de la commission*

###### *Al. 1, 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

AB 2024 S 682 / BO 2024 E 682

###### *Al. 3*

L'e-ID est émise dans l'application pour la conservation et la présentation des moyens de preuves électroniques visée à l'article 7 alinéa 1.

###### *Al. 4*

Le Conseil fédéral peut reconnaître et autoriser des applications de prestataires privés pour la conservation et la présentation des e-ID. Il peut fixer les dispositions d'exécution concernant les conditions de la reconnaissance, notamment:

a. les conditions techniques et les exigences de sécurité ainsi que les exigences relatives à leur contrôle;

b. les exigences relatives à l'enregistrement et à la transmission des données ainsi qu'à leur contrôle;



c. les normes et les protocoles techniques auxquels les applications sont soumises et les règles concernant le contrôle régulier de ces dernières.

*Angenommen – Adopté*

## **Art. 18–21**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

## **Art. 22**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Schwander)

*Abs. 1 Bst. b*

Streichen

## **Art. 22**

*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Schwander)

*Al. 1 let. b*

Biffer

**Michel** Matthias (RL, ZG), für die Kommission: Bei Artikel 22 Absatz 1 will die Minderheit Schwander Litera b streichen.

Ich glaube, wichtig ist hier auch die Entstehungsgeschichte von Artikel 22: Er wurde aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung eingefügt, in denen wegen der sogenannten Überidentifikation Bedenken geäussert wurden. Der Hauptkritikpunkt bezog sich auf den Umstand, dass Verifikatorinnen und Verifikatoren frei hätten entscheiden können, ob und in welchem Umfang sie einen elektronischen Ausweis verlangen. Diesen Bedenken wurde nun Rechnung getragen, indem Buchstabe b die Legitimation, eine E-ID zu verlangen, auf das strikt Notwendige beschränkt. Es geht also darum, zu verhindern, dass Verifikatorinnen und Verifikatoren ungerechtfertigt oder unverhältnismässig elektronische Identifizierungen vornehmen.

Eine Verifikation mittels E-ID ist nun entweder gesetzlich vorgesehen – das ist in Litera a geregelt und unbestritten –, oder sie ist gemäss Litera b in der verschärften Fassung des Nationalrates, die wir übernehmen, "unbedingt erforderlich [...], insbesondere um Missbrauch und Identitätsdiebstahl zu verhindern". Es geht also eigentlich um einen Schutz. Der Schutzgedanke, den Herr Kollege Schwander angesprochen hat, kommt hier zum Tragen.

Damit man sich das vorstellen kann, wurden folgende Beispiele genannt: Die eigene politische Partei hat ein Portal, das sie ausschliesslich ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen will. Sie muss sicher sein, dass die Person, die sich einloggen möchte, wirklich die richtige ist, und kann das per E-ID abfragen. Ein weiterer, sehr häufiger Anwendungsfall der E-ID ist eine Situation, in der eine Person ihr Alter nachweisen muss, wenn sie also beispielsweise das 18. Altersjahr überschritten haben muss, um bestimmte Einkäufe im Alkoholbereich zu tätigen. Auch wenn man von Jugendrabatten profitieren möchte usw., muss man sein Alter nachweisen. Private sollen in solchen Situationen sicher sein können, dass die Altersangabe korrekt ist. Es geht darum, dass in solchen Situationen, aber nur dort eine Nachprüfung mittels E-ID möglich sein soll.

Der Minderheitsantrag von Kollege Schwander geht gemäss der Begründung in der Kommission davon aus, dass es gar keinen Missbrauch geben kann. Die Frage, die sich hier stellt, ist aber eine andere. Hier geht es nicht um eine falsche Identifikation oder um Hacking, sondern es geht um die eigentliche Transaktion, für



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2024 • Zweite Sitzung • 10.09.24 • 08h15 • 23.073  
Conseil des Etats • Session d'automne 2024 • Deuxième séance • 10.09.24 • 08h15 • 23.073



welche die E-ID benutzt wird. Es soll verhindert werden, dass ein Jugendlicher unter 18 Jahren unerlaubte Tabak- oder Alkoholprodukte online bestellt, ohne dass das Unternehmen, die Verifikatorin, das Alter überprüfen kann. Es braucht also eine Legitimation für eine Alterskontrolle, um das Alter von Käuferinnen und Nutzenden verifizieren zu können. Es geht um diese Absicherung. Wie gesagt, geht es auch darum, dass nicht darüber hinaus unnötigerweise persönliche Daten verifiziert werden bzw. an die Verifikatorin geliefert werden müssen. Von daher handelt es sich um einen Schutz von uns allen.

Die Kommission macht Ihnen mit 8 zu 2 Stimmen beliebt, beim Beschluss des Nationalrates zu bleiben.

**Schwander** Pirmin (V, SZ): Wie der Kommissionssprecher schon angetönt hat, geht es um die Frage, ob die Verifikatorinnen bei der Transaktion zusätzlich noch Personendaten, auch biometrische Personendaten, verlangen können oder nicht.

Herr Bundesrat, Sie haben gesagt, das System sei sicher. Meine Begründung – und das war auch die Begründung in der Kommission –, warum es Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b nicht braucht, ist: Wenn das System so sicher ist, muss auch die Transaktion sicher sein. Ansonsten ist ja das Verfahren nicht sicher. Es war mitbestimmend beim Nein in der Volksabstimmung, dass man nicht wollte, dass noch irgendjemand Daten verlangen kann. Und jetzt sollen das diese Verifikatorinnen hier tun können. Ich frage mich, weshalb.

Ich begreife das Anliegen. Das ist geregelt in Absatz 1 Buchstabe a. Damit bin ich einverstanden. Es braucht eine gesetzliche Grundlage, das ist sehr wichtig. Aber ich sehe nicht ein, warum die Verifikatorinnen nochmals Daten verlangen können, wenn sie glauben – das beurteilen dann ja die Verifikatorinnen –, die Zuverlässigkeit der Transaktion sei nicht gegeben. Das ist eine Interpretationsfrage. Dann besteht eben die Gefahr von Missbrauch durch die Verifikatorinnen und nicht bei der Transaktion generell.

Es geht letztlich immer um die Vertrauensfrage, es geht immer um die Frage nach der Sicherheit in der Zukunft. Wenn wir schon das Online-Verfahren durchführen wollen – so haben Sie vorhin entschieden –, sehe ich nicht ein, warum Verifikatorinnen noch zusätzlich Personendaten verlangen können. Das muss mit dem Verfahren abgedeckt sein, sonst ist es meines Erachtens technisch falsch konzipiert.

Letztlich sind Verifikatorinnen Drittpersonen im ganzen Verfahren. Ich sehe nicht ein, warum Drittpersonen Personendaten – ich sage es nochmals, es geht hier auch um biometrische Personendaten – verlangen können sollten. Wenn das technisch notwendig ist, dann ist das Ganze falsch konzipiert.

Ich bitte Sie daher, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen, salopp gesagt, weil diese Bestimmung einfach nicht nötig ist. Sie haben gesagt, das Verfahren sei sicher, es sei vertrauenswürdig. Deshalb braucht es diesen Buchstaben b nicht.

**Jans** Beat, Bundesrat: Hier geht es um die Frage, die Sie eingehend, mit grosser Sorge beleuchtet haben, nämlich darum, wie wir unsere Kundinnen und Kunden, unsere Bürgerinnen und Bürger vor Identitätsdiebstahl schützen wollen.

Der Antrag der Minderheit Ihrer Kommission wird dazu führen, dass die Leute schlechter vor Identitätsdiebstahl geschützt sind. Deshalb lehnt der Bundesrat diesen Antrag ab. Der Antrag verlangt die Streichung der Identifikation aus Sicherheitsgründen. Mit einer Streichung könnten die

AB 2024 S 683 / BO 2024 E 683

Verifikatorinnen eine Überprüfung der Identität nicht mehr vornehmen, auch wenn dies aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch oder Identitätsdiebstahl angezeigt wäre. Inhaberinnen und Inhaber einer E-ID wären daher im Geschäftsverkehr weniger gut vor Missbrauch und Identitätsdiebstahl geschützt.

Im Namen des Bundesrates bitte ich Sie daher, der Mehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen. Der Kommissionssprecher hat die technischen Aspekte dazu sehr gut erläutert.

### Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 23.073/6687)

Für den Antrag der Mehrheit ... 36 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 7 Stimmen

(1 Enthaltung)

### Art. 23

#### Antrag der Kommission

... beim Vollzug von Bundesrecht eine Identifizierung vornimmt.



## Art. 23

*Proposition de la commission*

... à l'identification en exécution du droit fédéral.

*Angenommen – Adopté*

## Art. 24

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

## Art. 25

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1–5*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 6*

Es legt den Quellcode der Software des Informationssystems offen.

*Abs. 7*

Es veröffentlicht den Quellcode oder Teile davon nicht, wenn die Rechte Dritter oder sicherheitsrelevante Gründe dies ausschliessen oder einschränken würden.

## Art. 25

*Proposition de la commission*

*AI. 1–5*

Adhérer à la décision du Conseil national

*AI. 6*

Il divulgue le code source du logiciel du système d'information.

*AI. 7*

Il ne publie pas le code source ou des parties de celui-ci si les droits de tiers ou des raisons importantes en matière de sécurité excluent ou limitent cette possibilité.

*Angenommen – Adopté*

## Art. 26–33

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

## Änderung anderer Erlasse

### Modification d'autres actes

#### Ziff. 1 0

*Antrag Michel Matthias*

*Titel*

1 0. Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund

*Art. 74b Abs. 1 Einleitung*

Die Meldepflicht gilt für:



*Art. 74b Abs. 1 Bst. v*

v. Ausstellerinnen und Verifikatorinnen von elektronischen Nachweisen im Sinn des Bundesgesetzes vom ... über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise.

#### *Schriftliche Begründung*

Artikel 10 E-ID-Gesetz sieht eine Meldepflicht für Cyberangriffe auf die Ausstellungs- und Verifikationssysteme vor. Da das BIT nicht über die erforderlichen Zugriffsrechte verfügt, ist es nicht in der Lage, solche Angriffe auf die mit der Vertrauensinfrastruktur verbundenen Systeme wahrzunehmen. Die Meldepflicht der Ausstellerinnen und Verifikatorinnen ist deshalb wichtig, um einen wirksamen Schutz der Nutzerinnen und der Nutzer der Vertrauensinfrastruktur des Bundes sicherzustellen.

Der in Artikel 10 E-ID-Gesetz verankerte Grundsatz sollte mit der Änderung des Informationssicherheitsgesetzes vom 29. September 2023 (ISG) abgestimmt werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten ISG ist derzeit noch offen, sollte vom Bundesrat aber voraussichtlich im Dezember dieses Jahres beschlossen werden. Artikel 74b ISG sieht eine neue Meldepflicht bei Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen vor. In diesem Artikel sind die Meldepflichtigen abschliessend aufgezählt; mit Artikel 10 E-ID-Gesetz kommt nun eine weitere Meldepflicht hinzu, welche der Vollständigkeit halber auch in Artikel 74b ISG erwähnt wird. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

## **Ch. 1 0**

*Proposition Michel Matthias*

#### *Titre*

1 0. Loi fédérale du 18 décembre 2020 sur la sécurité de l'information au sein de la Confédération

*Art. 74b al. 1 introduction*

L'obligation de signaler s'applique:

*Art. 74b al. 1 let. v*

v. aux émetteurs et aux vérificateurs de moyens de preuves électroniques au sens de la loi du ... sur l'e-ID.

**Michel Matthias** (RL, ZG), für die Kommission: Mir wurde erst nach der Kommissionsberatung von der Verwaltung noch ein Änderungsbedarf bekannt gegeben. Es geht um das Informationssicherheitsgesetz (ISG), und zwar in der Version nach der Änderung vom 29. September 2023. Sie mögen sich erinnern, wir haben dort eine Meldepflicht zum Schutz vor Hackerangriffen eingeführt. Deshalb sollte man noch den Passus gemäss meinem Antrag aufnehmen.

Der Zusammenhang ist folgender: In Artikel 10 des E-ID-Gesetzes, den wir vorhin beschlossen haben, haben wir neu eine Meldepflicht für Cyberangriffe auf die Ausstellungs- und Verifikationssysteme beschlossen, also auf die Vertrauensinfrastruktur. Das ist wichtig, denn das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation verfügt selber nicht über die erforderlichen Zugriffsrechte und sieht solche Angriffe auf die mit der Vertrauensinfrastruktur verbundenen Systeme nicht. Deshalb braucht es diese Meldepflicht, und diese muss jetzt mit dem Informationssicherheitsgesetz abgestimmt werden.

Gemäss der letzten Revision vom 29. September 2023 sieht Artikel 74b ISG neue Meldepflichten vor. Dort gibt es eine Auflistung, wer in welchen Fällen meldepflichtig ist, und diese Auflistung ist abschliessend. Jetzt haben wir in diesem Gesetz eine neue Meldepflicht aufgenommen, und korrekterweise wird diese auch im ISG aufgenommen. Es geht also um formale Kohärenz der Gesetzgebung. Materiell ist das unbestritten, weil wir diese Meldepflicht in Artikel 10 vorhin ja verankert haben. Jetzt nehmen wir sie der Vollständigkeit

AB 2024 S 684 / BO 2024 E 684

halber noch ins ISG auf. Ich bitte Sie um entsprechende Zustimmung.

Ich entschuldige mich für die etwas kryptografische Bezeichnung. Diese besteht beim Titel "Änderung vom 29. September 2023 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020" aus einer Eins und einer kleinen Null. Das ist eine sogenannte fahnenkompatible Änderung. Es gibt ein Merkblatt, wie solche Änderungen eingefügt werden müssen. Das ist wirklich sehr kryptisch, aber es ist formal korrekt, ich habe mir das dreimal versichern lassen. Und es ist materiell unbestritten. Danke, wenn Sie dem auch zustimmen.

#### *Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 23.073/6688)

Für den Antrag Michel Matthias ... 40 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(1 Enthaltung)



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2024 • Zweite Sitzung • 10.09.24 • 08h15 • 23.073  
Conseil des Etats • Session d'automne 2024 • Deuxième séance • 10.09.24 • 08h15 • 23.073



### Ziff. 1–7

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

### Ch. 1–7

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

### 1. Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise

#### 1. Loi fédérale sur l'identité électronique et d'autres moyens de preuves électroniques

##### Art. 34

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 2*

...

- a. der Bereitstellung des Vertrauensregisters für private Ausstellerinnen oder Verifikatorinnen nach Artikel 3 Absatz 4;
- b. der Funktionalität der Anwendung nach Artikel 7;
- c. der Anzahl der online ausgestellten E-IDs;
- d. der Identitätsprüfung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b.

##### Art. 34

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 2*

...

- a. l'ouverture du registre de confiance aux émetteurs ou vérificateurs privés, conformément à l'article 3 alinéa 4;
- b. les fonctionnalités de l'application visée à l'article 7;
- c. le nombre d'e-ID émises en ligne;
- d. la vérification de l'identité visée à l'article 16 alinéa 1 lettre b.

*Angenommen – Adopté*

##### Art. 35

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

(namentlich – nominatif; 23.073/6689)

Für Annahme des Entwurfes ... 43 Stimmen

Dagegen ... 1 Stimme

(0 Enthaltungen)



## 2. Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite für den Aufbau und den Betrieb der E-ID 2. Arrêté fédéral sur les crédits d'engagement alloués à la mise en place et à l'exploitation de l'e-ID

*Detailberatung – Discussion par article*

### **Titel und Ingress**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

### **Titre et préambule**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2 Bst. a, b – Al. 2 let. a, b*

### *Ausgabenbremse – Frein aux dépenses*

#### *Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 23.073/6690)

Für Annahme der Ausgabe ... 44 Stimmen

Dagegen ... 1 Stimme

(0 Enthaltungen)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht*

*La majorité qualifiée est acquise*

### **Art. 2, 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

### *Abschreibung – Classement*

#### *Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte (BBI 2023 2842)

*Proposition du Conseil fédéral*

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales (FF 2023 2842)

*Angenommen – Adopté*



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2024 • Zweite Sitzung • 10.09.24 • 08h15 • 23.073  
Conseil des Etats • Session d'automne 2024 • Deuxième séance • 10.09.24 • 08h15 • 23.073



**Präsidentin** (Herzog Eva, Präsidentin): Das Geschäft geht an den Nationalrat.

AB 2024 S 685 / BO 2024 E 685